Samtgemeinde Sittensen: 73. Änderung des Flächennutzungsplanes (Erweiterung neuer Sportplatz Hamersen) Zusammenfassung der eingegangenen Stellungnahmen der frühzeitigen Behörden- und TöB-Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB

Verfahrensübersicht

01.12.2022 Aufstellungsbeschluss, Billigung des Entwurfes, Auslegungsbeschluss durch den Rat der Samtgemeinde Sittensen

18.07.2023 bis einschl. Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB

25.08.2023

18.07.2023 bis einschl. Frühzeitige Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom 18.107.2023 m. d. B.

25.08.2023 um Stellungnahme bis zum 25.08.2023

Abwägung über die eingegangenen Stellungnahmen

1. Ergebnis der Beteiligung der Öffentlichkeit

Im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit ist zum Flächennutzungsplan eine Stellungnahme eingegangen. Aus datenschutzrechtlichen Gründen wurden alle Namen, genaue Adress- oder Grundstücksbezeichnungen anonymisiert.

Nr. Stellungnahmen privater Einwender

eigene Stellungnahme/ Berücksichtigung in der Planung /Beschlussempfehlung

1.1. Einwendung zweier Anlieger "Im Haselbusch", Stellungnahme vom 24.08.2023

Gegen die geplante Erweiterung des "neuen Sportplatzes" Hamersen bestehen diesseits Bedenken, die nachfolgend im Einzelnen vorgetragen werden.

Als Eigentümer eines Grundstückes, das sich seit Jahrzehnten im Familienbesitz befindet und direkt an den neuen Sportplatz anliegt, sehen wir durch die geplante Erweiterung des "neuen Sportplatzes" eine weitere Verschlechterung der Situation für die Anwohner. Selbst, wenn gemäß "63. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Sittensen, Erweiterung Sportplatz Hamersen, Teil I: Begründung" die Änderung bzw. Erweiterung des Bebauungsplanes lediglich zu einer "geringfügigen" Mehrbelastung führen würde, wäre eine solche Änderung zuviel, da bereits jetzt beispielsweise das Bundes-Immissionsschutzgesetz nicht ausreichend beachtet wird und die Parkplatzsituation unzureichend ist. Die Erweiterung in Form eines Tennisplatzes würde voraussichtlich zu einer Verschärfung eines bereits bestehenden Konfliktes zwischen den Nutzern des Sportplatzes und den Anwohnern insbesondere aufgrund von wiederholten Ruhestörungen führen, der auch diesseits nicht gewünscht ist.

Vorbemerkungen:

Widerspruch zwischen den Angaben aus dem Dokument "63. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Sittensen, Erweiterung Sportplatz Hamersen, Teil I: Begründung" (DOK1) und "Begründung zum Bebauungsplan Nr. 7 "Erweiterung Neuer Sportplatz", Teil I: Begründung" (DOK2) und der Ist-Lage sowie Hinweis auf die bereits angespannte Lage

Es wird zur Kenntnis genommen, dass eine Erweiterung der Sportanlagen seitens der Einwender aufgrund bereits vorliegender Beeinträchtigungen für unmittelbar angrenzende Anwohner nicht erwünscht ist.

Eine Missachtung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes liegt nicht vor. Für den bestehenden Sportplatz liegt ein Schallschutzgutachten vor, aus dem ersichtlich wird, dass die für die Beurteilung maßgeblichen Pegel durch den Spielbetrieb deutlich unter den Immissionsrichtwerten für Misch- (MI) oder allgemeine Wohngebiete (WA) liegen.

Die geplante Sportplatzerweiterung befindet sich hinter den Bestandsspielfeldern und hält zu den Wohnhäusern der nächste Anlieger einen Abstand von ca. 285 m.

Die Wohngebäude liegen damit so weit entfernt von den geplanten Anlagen, dass Überschreitungen der Richtwerte der 18. BlmSchV (Sportanlagenlärmschutzverordnung) nicht erwartbar sind. Somit ist davon auszugehen, dass von der Planung keine erheblichen Beeinträchtigungen für die Anwohner entstehen.

Zu Vorbemerkungen:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Festzuhalten ist zunächst, dass der Flächennutzungsplan als sog. vorbereitender Bauleitplan für die Samtgemeinde nicht parzellenscharf ist. Er gibt in groben Zügen Auskunft über die Entwicklungsabsichten der Gemeinde, entfaltet gegenüber den Bürgern jedoch keine unmittelbare rechtliche Wirkung. Baurechte lassen sich aus den Darstellungen des Flächennutzungsplanes nicht herleiten.

eigene Stellungnahme/ Berücksichtigung in der Planung /Beschlussempfehlung

Unter 3.2., S. 6, Abb.2 von DOK1 sowie unter 2.2, S. 6, Abb. 3 von DOK2 findet sich jeweils ein "Auszug aus dem rechtswirksamen Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Sittensen". Es fällt auf, dass in Verlängerung der Zuwegung vom Feuerwehrhaus zum neuen Sportplatz in dessen Süden eine Anpflanzungsfläche vorgesehen ist, welche de facto nicht vorhanden ist. Eine solche Anpflanzungsfläche hätte vermutlich eine gewisse lärmreduzierende Wirkung. Derzeit besteht keinerlei Lärmschutz von Sportplatzseite zu den Grundstücken der Anlieger, sondern es haben zuletzt Maßnahmen stattgefunden, die eine weitere Steigerung der Lärmimissionsbelastung bedeuten.

Statt einer Anpflanzung findet sich im Süden des neuen Sportplatzes ein Unterstand, der erst in diesem Jahr in seiner Größe erheblich erweitert wurde und nun zum Ausschank genutzt wird. Diese <u>Bewirtungsfläche im Anpflanzungsbereich</u> wird weiterhin dadurch ausgeweitet, dass im Bereich vor der Pforte des direkt im Süden des neuen Sportplatzes zentral anliegenden Grundstückes regelmäßig Stühle, Bierbänke und Tische aufgestellt werden, die dann zudem häufig mit zusätzlicher Musikbeschallung genutzt werden. Dieses erscheint somit als eine Nutzung, die offenbar den derzeit bestehenden Flächennutzungsplan verletzt. Gemäß DOK2, S. 8, 2. Abs. sollte hier vielmehr eine 6 m lange breite Randeingrünung außerhalb der anliegenden Grundstücke angelegt sein. Für entsprechende Randeingrünungen gibt es gewisse Erfordernisse hinsichtlich des Baum-/ Gehölzbestandes.

Hierauf findet sich auch einen Absatz später ein kurzer Hinweis und nähere Details dürften dem 4. Bebauungsplan zum "neuen Sportplatz" zu entnehmen sein.

Dass sich der neue Sportplatz – im Übrigen zusammen mit dem Feuerwehrhaus- zum "kulturellen Mittelpunkt" entwickelt hat, wird auch von den Anliegern des Sportplatzes beobachtet, wie in DOK1 (S. 1, viertletzter Absatz) festgestellt, da hier wie auch im Jugendtreff im Feuerwehrhaus der Hauptaustragungsort für Party-ähnliches Beisammensein sowie Geburtstagsfeiern der Hamersener aus allen anderen Ecken des Ortes, aber nicht der der Anlieger, liegt. Immer wieder wurde in der Vergangenheit bis tief in die Nacht reichende, bässeüberladene Musik gespielt, die tw. sowohl tagsüber als auch nachts in weiter Entfernung zum Sportplatz zu vibrierenden Böden und klirrenden Scheiben geführt hat, zudem gab es wiederholt lautes Gegröle, weshalb die Nerven der Anlieger bereits strapaziert sind und jegliche Änderung der Lage, die eine weitere Verschlechterung bedeutet, nicht zugesehen werden kann.

Die Anlieger haben bereits das Gespräch mit den Vorsitzenden des Sportvereins wie auch mit dem Hamersener Rat gesucht, aber durchaus konstruktive Gespräche mit Einzelnen haben bisher an der Gesamtlage nicht viel ändern können.

Die Gemeinde entwickelt allerdings aus den Flächennutzungsplänen zeitlich nachfolgend Bebauungspläne und schafft damit verbindliches Baurecht.

Der rechtlich bindende Bebauungsplan Nr. 7 setzt allerdings ebenfalls eine 6 m breite Randeingrünung im Süden des Plangebietes fest, die bislang nicht hinreichend erstellt wurde. Eine Anpflanzung ist jedoch keine wirksame Maßnahme zur Schallreduzierung, sondern bietet lediglich eine Funktion als Sichtschutz. Entsprechend fließen Anpflanzungen bei Lärmschutzgutachten auch nicht mindernd in die Bewertung ein.

Aufgrund des großen Abstandes zum Plangebiet ergeben sich durch die geplante Nutzung als Tennisplatz auch bei einer fehlenden Randeingrünung keine nennenswerten Auswirkungen für die Anwohner südlich des Sportplatzes.

Am südwestlichen Rand des bestehenden Sportplatzes ist keine Randeingrünung vorgesehen, sondern der Erhalt sowie die Ergänzung des Baumbestandes. Dies ist erfolgt.

Die angrenzende Fläche ist für die Bebauung vorgesehen. Ein Vereinsheim, Umkleidekabinen aber auch weitere zweckdienende Nebenanlagen wie ein Kassenhäuschen, überdachte Sitzplätze, Tribünen, Verkaufsstände oder ein Kiosk zur Bewirtung dienen der festgesetzten Zweckbestimmung Sportplatz für Anlagen und Einrichtungen für den Fußballsport und sind zulässig. Der benannte Unterstand ist damit grundsätzlich zulässig. Mit einer Fläche von derzeit knapp 50 m² unterschreitet die Fläche die zulässige Grundfläche von 500 m² deutlich.

Für den bestehenden Sportplatz liegt ein Lärmschutzgutachten vor, aus dem deutlich hervorgeht, dass für den Betrieb des Sportplatzes kein Lärmschutz erforderlich ist. Entsprechend wurden seinerzeit keine Lärmschutzmaßnahmen ergriffen.

Die Erläuterungen der Einwender legen den Schluss nahe, dass die Beeinträchtigungen nicht durch die Sportplatznutzung selbst, sondern durch unsachgemäße außersportliche Nutzungen erfolgen. Die Gemeinde Hamersen hat im Zuge der erfolgten Anwohnerbeteiligung bereits bekundet, diesbezüglich zukünftig stärker durchzugreifen.

Aufgrund des großen Abstandes zum Plangebiet werden auch weiterhin keine nennenswerten Auswirkungen dieser Planung (Erweiterungsfläche Sportplatz) für die Anwohner gesehen.

eigene Stellungnahme/ Berücksichtigung in der Planung /Beschlussempfehlung

Bedenken

1. Lärm

Gemäß Begründung zur 63. Änderung des Flächennutzungsplanes seien wegen der großen Entfernung zur Wohnbebauung Immissionskonflikte aufgrund der Geräuschkulisse des Tennisplatzes nicht zu erwarten.

Dieses wird insofern in Frage gestellt, da bisher keinerlei Lärmschutz am neuen Sportplatz vorhanden ist. Der geplante Tennisplatz befindet sich im örtlichen Bezug zur Wohnbebauung in Verlängerung über freies Feld, zumal von Süden her eine direkte Zuwegung geführt werden soll; die Ausbreitung des Schalls scheint somit nicht wesentlich gestört.

Da bereits angedeutet ist, "vorhandene Infrastrukturen" nutzen zu wollen (S. 7, letzter Abs. aus DOK2), ist zu befürchten, dass auch die Ausschankhütte durch weitere Sportler und Gäste genutzt würde.

Mit einer Zunahme der Nutzerzahl des Sportplatzes ist somit ohne anderweitige Anhaltspunkte anzunehmen, dass eine weitere Steigerung der Lärmbelästigung erfolgen wird. Selbst wenn der Tennisplatz alleine keinen Immissionskonflikt bewirken sollte, was aufgrund der örtlichen Gegebenheiten bezweifelt wird, so ist zu beachten, dass bereits ein Immissionskonflikt besteht. Jede zusätzliche Belastung – und selbst, wenn sie noch so gering wäre – würde diesen bestehenden Immissionskonflikt weiter verschärfen.

2. Verkehr

Dem Sportplatz direkt angegliedert ist nur eine sehr geringe Anzahl von Parkplätzen und keineswegs eine "großzügige Stellplatzanlage", wie auf S. 7, 3.1 von DOK2 zu lesen. Bereits bei Trainingsspielen ist deren Anzahl nicht ausreichend. Es ist daher häufig so, dass bis weit in den Haselbusch hinein der an die Grundstücke angrenzende Grünstreifen zugeparkt ist und bei Regen kaputtgefahren wird. Fußgänger, und hier ist insbesondere an Kinder gedacht, müssen dann auf die Straße ausweichen.

Der mögliche Abstand zwischen Fußgängern, insbesondere auch Kindern, aber auch Fahrradfahrern und vorbeifahrenden Fahrzeugen wird dann bedenklich gering, insbesondere, da die Straße Im Haselbusch auch von landwirtschaftlichem Verkehr stark genutzt wird, was noch bedenklicher dadurch wird, dass die zulässige Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h immer wieder erheblich überschritten wird und Fahrzeuge an Einmündungen auf die Gegenspur ausweichen, um doch die Fahrtgeschwindigkeit etwas sicherer weiter halten zu können.

Auch beim Verlassen der Grundstücke besteht für Kinder, aber auch erwachsene Anwohner, der anliegenden Grundstücke das Risiko, dass sie nicht rechtzeitig gesehen werden. Zwar ist die Straße Im Haselbusch ab Zufahrt zum Sportplatz als 30er Zone

Zu Bedenken

Zu 1. Lärm

Wie bereits unter der Stellungnahme 1.1 zu Nr. 2 erläutert, sind für den Tennisplatz aufgrund des Abstandes von etwa 285 m bis zum nächstgelegenen Wohnhaus auch bei freier Schallausbreitung keine nennenswerten Beeinträchtigungen zu erwarten.

Die Gemeinde ist sich bewusst, dass ein Sportplatz für angrenzende Anwohner Beeinträchtigungen mit sich bringt. Diese liegen aber, wie das vorliegende Gutachten belegt, im Bereich des Zumutbaren Die Gemeinde wird unsachgemäße Nutzungen eindämmen und hinsichtlich des Spielbetriebes Transparenz schaffen, um den Anliegern soweit möglich entgegenzukommen.

Ein reges Vereinsleben und dabei auch der Erhalt der gut genutzten Sportanlagen werden als wichtig für das Dorfleben erachtet. Durch die vorgesehene Errichtung von zwei Tennisplätzen wird sich die Nutzerfrequenz zwar erhöhen. Unverhältnismäßige Beeinträchtigungen sind aber nicht zu erwarten. An der Planung wird daher festgehalten.

Zu 2. Verkehr

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Die Ausführungen betreffen den Bebauungsplan bzw. die Umsetzung der Planung. Die erforderlichen Stellplätze sind im Bauantragsverfahren zu ermitteln und nachzuweisen. Hierfür stehen Flächen in hinreichendem Umfang zur Verfügung. Die Regelung von Ordnungswidrigkeiten, wie zu schnellem Fahren, ist nicht Gegenstand des Bauleitplanverfahrens.

Die Erschließung und die Anbindung werden im Bebauungsplan geregelt. Für die Beurteilung der Sachlage sind die durch die Neuanlage der Tennisplätze entstehenden, zusätzlichen Verkehre maßgeblich.

Da das Verkehrsaufkommen ist in der örtlichen Gesamtbetrachtung, auch von Seiten der Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, als eher gering einzustufen ist und kein Unfallschwerpunkt erkennbar ist, soll an der bestehende Verkehrsführung festgehalten werden. Durch die Lage der Stellplatzanlage nördlich und somit vor den Sportanlagen wird sichergestellt, dass keine zusätzlichen Verkehre in den weiteren Verlauf der Erschließungsstraße Im Haselbusch gezogen werden. Eine nennenswerte Erhöhung der Belastungen für die Anwohner ist nicht zu erwarten.

eigene Stellungnahme/ Berücksichtigung in der Planung /Beschlussempfehlung

ausgeführt, jedoch, wie bereits erwähnt, wird diese Geschwindigkeit von vielen Nutzern leider deutlich überschritten.

Ohne anderweitige Anhaltspunkte ist anzunehmen, dass die zusätzliche Nutzung des Sportplatzbereiches zu einer weiteren Unfallgefährdung durch parkende Autos sowie durch zusätzlichen Verkehr in der Straße "Im Haselbusch" führen wird.

3. Natur

a. Bewässerung

Nachdem insbesondere im letzten Jahr im heißen und trockenen Sommer der Sportplatz intensiv, meistens mehrmals täglich, bewässert wurde, haben die Gärten der Anlieger in kürzester Zeit massiven Schaden davongetragen und Baumbestände sind nachweislich zugrunde gegangen, etwa der Tannenbestand der Anlieger im westlichen Süden des neuen Sportplatzes.

Je nach Gestaltung des Tennisplatzes ist anzunehmen, dass auch dieser einer Bewässerung oder zumindest eines Wasseranschlusses für Reinigungszwecke etc. bedarf und weiteres Grundwasser unkontrolliert der Landschaft entzogen wird.

b. Eingriff in die Tierwelt

Die hiesige Landschaft beherbergt Tier- und Insektenarten in hohem Artenreichtum, wie er heutzutage in weiten Teilen Deutschlands nichts mehr zu finden ist. Verschiedene, auch seltene, Schmetterlings- und Hummelarten, Wildbienen, Grünspechte, Molche, Fledermäuse, Käfer wie Nashornkäfer, Prachtkäfer, Bockkäfer, sind hier heimisch. Ein Storchenpaar landet regelmäßig auf dem neuen Sportplatz. Ein oder mehrere Rotmilane werden wiederholt im Bereich der Grundstücke der Anlieger und des neuen Sportplatzes beobachtet, ebenso Wildgänse, die Kraniche aus dem Moor, Fischreiher... Der Lebensraum dieser Tierarten würde durch eine Erweiterung des Sportplatzes nicht nur verringert, sondern der vorhandene Lebensraum auch zunehmend gestört. Aussagen wie: "Im Plangebiet selbst wird das Potential als Lebensraum für Brutvögel aufgrund der kleinteiligen Struktur und der bereits unmittelbar angrenzenden Nutzung als nicht besonders wertvoll eingeschätzt" (DOK2, S. 13, 2. Abs.) wirken entsprechend überraschend.

Da eben in dem Bereich ein großer Teil der Flächen landwirtschaftlich genutzt wird und als langfristiges Habitat für Tiere nicht zur Verfügung steht, ist erst recht zu erwarten, dass bestehende Gehölzbereiche, die Tieren Schutz, Nahrung, etwas mehr Feuchtigkeit bieten können, bei dem hiesigen Artenreichtum entsprechend artenreich bevölkert sind.

Zu 3. Natur

Zu a. Bewässerung

Es ist richtig, dass die geplanten Tennisplätze bewässert werden müssen. Es ist aber davon auszugehen, dass bei der Neuplanung der Plätze dem neuesten Stand der Technik entsprechende, wassersparende Beläge verwendet werden. Der Wasserverbrauch wird sich damit in Grenzen halten und deutlich geringer als auf dem bisherigen Platz in Sittensen ausfallen. An der Planung wird daher festgehalten.

Zu b. Eingriff in die Tierwelt

Bestandteil des Bebauungsplanes ist ein Umweltbericht, in dem insbesondere auch die artenschutzrechtlichen Belange geprüft wurden.

Die Bedeutung der auf den Geltungsbereich bezogenen biologischen Vielfalt wird als mittel bis gering eingestuft. Das Planungsgebiet liegt nicht innerhalb von ausgewiesenen Schutzgebieten und hat keine überregionale Bedeutung als faunistische Verbundachse o. ä..

Vorhabenbedingt wird insbesondere die Avifauna durch Lärm und ggf. Beleuchtung in Abhängigkeit der artspezifischen Störungsempfindlichkeit beunruhigt. Es handelt sich aber um einen bereits vorbeeinträchtigten Standort. Die Störungen übersteigen das bestehende Maß durch die bereits vorhandene Nutzung der Sportanlagen nicht nennenswert. Die relevanten Gehölzbestände auf benachbarten Flurstücken bzw. im Randbereich bleiben erhalten oder werden ergänzt, so dass keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten sind.

Im Ergebnis wurde festgehalten, dass sich hinsichtlich der im Untersuchungsgebiet vorkommenden relevanten Arten ein Eintreten der Zugriffsverbote des § 44 BNatSchG Abs. 1 Nr. 1, Nr. 2 sowie Nr. 3 (Tötung, erhebliche Störung bzw. Zerstörung von Fortpflanzungsstätten) bei Berücksichtigung artenschutzrechtlicher Vermeidungsmaßnahmen ausschließen lassen.

Aufgrund fehlender relevanter Pflanzenartenvorkommen kann auch ein Eintreten des Verbotes nach § 44 (1) Nr. 4 BNatSchG (Zerstörung wild lebende Pflanzen der besonders

eigene Stellungnahme/ Berücksichtigung in der Planung /Beschlussempfehlung

Es ist auch zu beachten, dass der neue Sportplatz eine sehr helle Flutlichtanlage mit kaltweißem Licht hat, welches keinesfalls eine Farbtemperatur im Bereich 1600 bis maximal 3000 Kelvin haben dürfte und das zudem stark zu den Seiten abstrahlt und somit die hiesige Tierwelt stören dürfte. Sogar von der Landstraße L130 aus kann das Licht als tw. blendend wahrgenommen werden. Es scheint zweifelhaft, dass diese Flutlichtanlage, die im damaligen Bebauungsplan zum neuen Sportplatz gemachten Festsetzungen zur Beleuchtung erfüllt.

Es wird in jedem Fall ohne anderslautende Anhaltspunkte diesseits angenommen, dass man diese Beleuchtung auch auf den Tennisplatz erweitern würde, so dass das Nachtleben der Säugetier-, Insekten- und Vogelwelt auch in dem Bereich massiv gestört wäre.

4. Sonstiges

a. Nutzung vorhandener Infrastrukturen

Vom Feuerwehrhaus zum neuen Sportplatz führt ein breiter Pfad, der zunehmend von Sportplatznutzern genutzt wird, um ihre Fahrzeuge direkt am Sportplatz zu parken oder sich mit Musik beschallen zu lassen.

Bei der Bemerkung "Durch den unmittelbaren Anschluss an den vorhandenen Sportplatz können zudem die vorhandenen Infrastrukturen…mitgenutzt werden. Die Flächen sind unmittelbar über den vorhandenen Sportplatz erschlossen. Separate Zufahrten sind nicht erforderlich. Darüber hinaus kann an bestehende Versorgungsnetze angebunden werden." auf S. 3, DOK2 stellt sich die Frage, ob besagter Pfad nun als straßenähnliche Zuwegung zum geplanten Tennisplatz genutzt werden soll, was eine weitere Belastung der Anlieger wäre.

Ebenso stellt sich die Frage, ob man plant, auch für den Tennisplatz unüblich große Mengen Grundwasser zu nutzen bzw. überhaupt an einen Brunnen anzuschließen. Zumindest scheint man hieran zu denken: "...und ggf. ein Wasseranschluss für Bewässerungszwecke. Dies kann voraussichtlich durch eine Erweiterung des Bestandes erfolgen" (DOK2, 4.5). Es ist diesseits schon nicht nachvollziehbar, wie überhaupt eine Brunnengenehmigung für die bereits stattfindenden exzessiven Bewässerungsaktivitäten erfolgen konnte. Es ist erfreulich, dass es diesen Sommer zumindest wieder stärker geregnet hat und die exzessive Bewässerungsphase in diesem Jahr daher deutlich kürzer ausgefallen ist.

b. Angeblich unterschiedliche Nutzungszeiten

Auf S. 10, 4.4. von DOK2 werden für Tennisplätze und Fußballplatz unterschiedliche Nutzungszeiten angenommen, weshalb die für die Tennisplätze 8 notwendigen Stellplätze durch die bestehende Parkfläche vorhanden seien.

Diese Aussage ist keineswegs nachvollziehbar. Vielmehr ist anzunehmen, dass die Tennisplätze ebenso wie der Fußballplatz im Wesentlichen am Wochenende wie auch in den

geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen) ausgeschlossen werden. An der Planung wird daher festgehalten.

Die Beleuchtung des bestehenden Sportplatzes ist nicht Gegenstand der Planung. Zur Beleuchtung der vorgesehenen Erweiterungsfläche werden im Bebauungsplan Nr. 7 Aussagen getroffen. Dies ist nicht Gegenstand der Flächennutzungsplanung.

Zu 4. Sonstiges

Zu a. Nutzung vorhandener Infrastrukturen

Der Sportplatz wird derzeit über einen befahrbaren Weg als Weiterführung der Stellplatzzufahrt direkt erschlossen. Diese Erschließung ist im Bestandsbebauungsplan entsprechend festgesetzt.

Es wird angesichts des bei der Nutzung von 2 Tennisplätzen nur minimal höheren Verkehrsaufkommens keine Änderung der bestehenden Erschließungsstruktur als erforderlich angesehen.

Eine Be- und entsprechend auch Entwässerung der Sportplatzflächen wird erforderlich. Art und Umfang kann jedoch erst im Bauantragsverfahren abschließend ermittelt werden.

Genehmigte Bestände sind nicht Gegenstand dieses Bauleitplanverfahrens.

Zu b. Angeblich unterschiedliche Nutzungszeiten

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, betrifft jedoch die Planungsumsetzung.

Die Ermittlung der notwendigen Anzahl von Einstellplätzen erfolgt gem. der Ausführungsbestimmungen zu § 47 NBauO im Bauantragsverfahren.

eigene Stellungnahme/ Berücksichtigung in der Planung /Beschlussempfehlung

Abend- und Nachmittagsstunden während der Woche benötigt würden, wobei weiterhin zu beachtet wäre, dass aufgrund der ausgedehnten "dritten Spielzeit" die Parkplätze auch von den Nutzern des Fußballplatzes entsprechend lange benötigt werden.

c. Zusätzlicher Verkehr

Entgegen der Aussage unter 4.4, DOK2 würde mit vorgenannten bis zu acht zusätzlichen Fahrzeugen, die ja offenbar angenommen werden (selbst ohne Punktspielbetrieb, der bisher nicht angedacht sei), bereits auch zusätzlicher Verkehr in die Straße "Im Haselbusch" gezogen, alles Andere widerspräche ja der Aussage der benötigten Stellplätze.

Sollte man tatsächlich unterschiedliche Nutzungszeiten von Tennisplätzen und Fußballplatz annehmen, ein Tennisbetrieb also in den Morgenstunden stattfinden, würde der zusätzliche Verkehr zur Zeit des Betriebes der Kita, die auf der anderen Straßenseite der Straße im Haselbusch, schräg gegenüber der Einfahrt der für den Sportplatz vorgesehenen Parkfläche liegt, resultieren.

Um die Parkplatz-/Verkehrssituation nicht weiter zu belasten, könnte man erneut erwägen, die Zuwegung zum Sportplatzgelände aus Richtung Norden von der L130 gegenüber der Straße Uhlenhop zu führen. Argumente, wie dass eine Abbiegespur erforderlich wäre, vorgebracht auf S. 10, drittletzter Absatz aus DOK2, können nicht greifen. Denn wenn man von der L130 aus, gleich von welcher Richtung, in eine der Straßen Hamersens einbiegen möchte, ist an keiner Stelle eine Abbiegespur vorhanden.

Sollte man ein Problem in der dort bestehenden Höchstgeschwindigkeit von 100 km/h sehen, so könnte es auch eine Lösung sein, dass diese Höchstgeschwindigkeit auf sehr kurzer Strecke zwischen Hamersen und Sittensen mit jeweils 70 km/h Höchstgeschwindigkeit abgesenkt wird. Gründe dafür gäbe es genug – der immer wieder vorkommende Wildwechsel, die nur kurze Strecke, die häufig zu beobachtenden riskanten Überholmanöver, die starke Nutzung durch langsamen landwirtschaftlichen Verkehr etwa und die An- und Abfahrten von Landmaschinen Detjen genau an der Einmündung.

Aus vorgenannten Gründen bestehen somit seitens der Anlieger starke Bedenken, was eine Erweiterung des neuen Sportplatzes durch Tennisplätze betrifft und es wird daher um sorgfältige Auseinandersetzung mit den vorgebrachten Gründen gebeten.

Zu c. Zusätzlicher Verkehr

Aufgrund der Einwände und Anregungen der Anlieger wurde im Vorfeld der Planung eine alternative Zuwegung zum Sportplatzgelände aus Richtung Norden von der L130 gegenüber der Straße Uhlenhop geprüft und mit der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Geschäftsbereich Verden (NLStBV) abgestimmt.

Die NLStBV hat dabei klargestellt, dass bisher im innerörtlichen Kreuzungsbereich L130 und Im Haselbusch kein Problem- oder gar Unfallschwerpunkt erkennbar sei. Für die Beurteilung der Sachlage sind daher die durch die Neuanlage der Tennisplätze entstehenden, zusätzlichen Verkehre maßgeblich.

Die Notwendigkeit einer Umlegung der Erschließung wird angesichts der Verkehrslage nicht gesehen. Die Schaffung einer gesonderten Erschließung für den Sportplatz bzw. deren Verlagerung nach Norden erhöht die Abbiegefrequenz an einer derzeit nur wenig frequentierten Kreuzung außerhalb der Ortslage und erhöht das Unfallrisiko auf der L130.

Die bestehende Erschließung wird aus planerischer und gemeindlicher Sicht in ihrer jetzigen Form deshalb weiterhin als geeignet erachtet. Eine Verlegung der Erschließung wäre im Einzelfall für einige wenige Anlieger der Straße Im Haselbusch störungsfreier.

Im Gegenzug würde ich sich der Verkehr von der Ortslage in den Außenbereich verlagern, wodurch sich das Konfliktpotenzial auf der L130 deutlich erhöhen würde. An der bestehenden Erschließungsstruktur wird festgehalten. Die Belastungen für die Anwohner werden sich nicht signifikant erhöhen.

Bestehende Immissionskonflikte sowie eine aus Sicht der Anwohner unbefriedigenden verkehrlichen Situation können auf F-Plan-Ebene nicht gelöst werden. Die Gemeinde wird versuchen eine Verbesserung der Situation zu erzielen.

Beschlussvorschlag zu Nr. 1.1:

Die Anregungen der Einwender werden zur Kenntnis genommen. Die Gemeinde Hamersen gibt in der Abwägung den Belangen der dörflichen Daseinsvorsorge den Vorrang vor den Belangen der (wenigen) Einwender. Die Samtgemeinde Sittensen schließt sich diesem Votum an. An der Planung wird festgehalten.

2. Ergebnis der Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange:

2.1. Eine Mitteilung, dass keine Anregungen oder Bedenken bestehen, haben abgegeben:

- Ericsson Services GmbH, vom 15.08.2023
- Deutsche Telekom Technik GmbH, vom 08.08.2023
- Avacon Netz GmbH, vom 18.07.2023
- Wasserverband Bremervörde, vom 21.08.2023

2.2. Eine Mitteilung, dass keine Belange betroffen sind, haben abgegeben:

- Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH, vom 23.08.2023
- GASCADE Gastransport GmbH, vom 25.07.2023
- OGE (Open Grid Europe GmbH), vom 27.07.2023
- Kokereigasnetz Ruhr GmbH, vom 27.07.2023
- Ferngas Netzgesellschaft mbH (FG), vom 27.07.2023
- Mittel-Europäische Gasleitungsgesellschaft mbH (MEGAL), vom 27.07.2023
- Mittelrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH (METG), vom 27.07.2023
- Nordrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH & Co. KG (NETG), vom 27.07.2023
- Trans Europa Naturgas Pipeline GmbH (TENP), vom 27.07.2023
- Deutsche Telekom Technik GmbH, vom 08.08.2023
- Gasunie Deutschland Transport Services GmbH, vom 18.07.2023
- ExxonMobil Production Deutschland GmbH, vom 18.07.2023
- Unterhaltungsverband Obere Oste, vom 20.07.2023

Weitere Träger haben keine Stellungnahmen abgegeben:

- Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Bezirksstelle Bremervörde
- Samtgemeinde Apensen
- Samtgemeinde Fintel
- Samtgemeinde Harsefeld
- Samtgemeinde Hollenstedt
- Gemeinde Scheeßel
- Samtgemeinde Tostedt
- Samtgemeinde Zeven
- Samtgemeinde Sittensen
- Vodafone Kabel Deutschland GmbH
- E-Plus Mobilfunk GmbH
- Telefonica Germany
- DEA Deutsche Erdoel AG, Reservoirs Europe Gas West
- Wintershall Holding GmbH
- Landesamt f
 ür Bergbau, Energie und Geologie

2.3. Zu den vorliegenden Anregungen aus der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange:

Nr. Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange

eigene Stellungnahme/ Berücksichtigung in der Planung /Beschlussempfehlung

2.3.1. Landkreis Rotenburg (Wümme), Stellungnahme vom 29.08.2023 (zugleich Stellungnahme FNP)

1. Regionalplanerische Stellungnahme

Bezüglich der Sportplatzplanung in Hamersen und der damit zusammenhängenden FNP-Änderung bestehen aus Sicht der Regionalplanung keine Bedenken.

2. Stellungnahme Kreisarchäologie

Keine Bedenken.

3. Stellungnahme Abfallwirtschaft

Hier handelt es sich um die Erweiterung von einem bereits an die öffentliche Abfallentsorgung angemeldeten Objektes. Die Bereitstellung der Abfallfraktionen hat wie bisher im Bereich der Straße "Im Haselbusch" zu erfolgen. Aus Sicht des Abfallwirtschaftsbetriebes besteht gegen die Planung keine grundsätzlichen Bedenken.

4. Straßenverkehrsrechtliche Stellungnahme

Keine Bedenken.

5. Naturschutzfachliche Stellungnahmen

Im aktuellen Verfahrensstand möchte ich aus naturschutzfachlicher Sicht auf folgende Punkte hinweisen:

Mir ist aufgefallen, dass die Beschreibungen der Grünordnerischen Festsetzungen in einigen Punkten von den Inhalten des Merkblatts Feldhecke des LK Rotenburg abweicht. In der Regel werden vom Landkreis bei 3-reihigen Hecken 1,25 m Pflanz- und Reihenabstand erwartet und bei 5-reihigen Hecken 1,5 m. Der Besenginster ist keine heimische Strauchart und sollte daher nicht in der Landschaft ausgebracht werden. Zwischen den Bäumen sollte ein Abstand von 8 m eigehalten werden, damit diese genug Platz zur Entfaltung haben. Außerdem ist zu konkretisieren WER die Maßnahme WANN umzusetzen hat.

Ich halte es fachlich als durchaus sinnvoll die externe Kompensationsfläche auf min. 5.000 m² zu vergrößern, so wie es das Maßnahmenblatt Grünlandextensivierung des LK Rotenburg als Mindestgröße vorsieht. Der Überschuss kann der Gemeinde für zukünftige Kompensationserfordernisse in der BLP gutgeschrieben werden. Zusätzlich weise ich darauf hin, dass die

Zu 1. Regionalplanerische Stellungnahme

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Zu 2. Stellungnahme Kreisarchäologie

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Zu 3. Stellungnahme Abfallwirtschaft

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Zu 4. Straßenverkehrsrechtliche Stellungnahme

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Zu 5. Naturschutzfachliche Stellungnahmen

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Er betriff den Bebauungsplan als verbindlicher Bauleitplan und wird dort sowie im Umweltbericht berücksichtigt.

Die Beschreibung des aktuellen Zustandes der Kompensationsfläche sowie der Kompensationsmaßnahme wurden im Umweltbericht konkretisiert.

eigene Stellungnahme/ Berücksichtigung in der Planung /Beschlussempfehlung

Kompensationsfläche rechtlich zu sichern ist. Es fehlt eine genaue Beschreibung des aktuellen Zustandes der Kompensationsfläche. Sollte es sich, wie das Luftbild von 2021 vermuten lässt, um Ackergras handeln, wäre die Kompensationsmaßnahme so abzuändern, dass in den ersten 2 Jahren eine Entzugsmahd ohne zusätzliche Düngung zu erfolgen hat und erst anschließend die Einsaat stattfindet. Auf diese Weise kann eine Dominanz der Intensivgrünlandarten gegenüber denen der Einsaat abgemindert werden.

Ich gehe davon aus, dass der Tennisplatz auch nach Osten hin eingezäunt wird, damit sich das angrenzende Feldgehölz weiterhin ungestört entwickeln kann.

6. Bauaufsichtliche Stellungnahme

F-Plan-Änderung:

Grundsätzlich bestehen gegen eine Änderung des F-Planes keine Bedenken, der geplante Standort der Tennisanlage wird jedoch kritisch hinterfragt (s. Erläuterungen zum B-Plan).

B-Plan-Aufstellung:

Der gewählte Standort erscheint aus baurechtlicher Sicht nicht sinnvoll. Die vorhandenen Sportplätze liegen bereits deutlich abgegrenzt von der Ortslage, die geplanten Tennisplätze wirken noch weiter in den Außenbereich hinein. Die Begründung, dass dies aufgrund einer nicht gewollten Lärmbelästigung der Anwohner geplant wird, reicht als Begründung nicht aus. Es handelt sich bei der angrenzenden Bebauung um ein Dorfgebiet, in dem sowohl landwirtschaftliche als auch gewerbliche Betriebe angesiedelt sind. Durch die auf die Tageszeit begrenzte Nutzung der Sportanlage ist ein Überschreiten der im Dorfgebiet zulässigen Immissionen bei der Wahl eines näher gelegenen Standortes nicht unbedingt gegeben. Aus Sicht des Bauamtes wäre (auch in Hinblick auf die Entfernung zu der Stellplatzanlage und den Sanitäranlagen) eine Planung der Tennisplätze nördlich des Feuerwehrhauses oder östlich/westlich des ersten Sportplatzes günstiger.

Zu den Stellplätzen möchten wir außerdem anmerken, dass diese vor Ort nicht wie im Bebauungsplan festgesetzt vorliegen und die Anzahl der notwendigen und vorhandenen Stellplätze dementsprechend genauer zu betrachten ist.

Zu 6. Bauaufsichtliche Stellungnahme

Zu F-Plan-Änderung:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Der innerörtliche Sportplatz wurde 2003 bewusst in den Außenbereich verlegt, und zwar um die seinerzeit geplanten Erweiterungen zu ermöglichen <u>und</u> explizit auch um Immissionskonflikte durch die Sportnutzung weitgehend zu vermeiden.

Wie sich in den Vorgesprächen mit den Anliegern gezeigt hat (s. auch private Stellungnahmen unter Punkt 1.12) gibt es Widerstände einiger unmittelbar angrenzender Anlieger.

Die Gemeinde Hamersen möchte dem Rechnung tragen. Mit der Anordnung der geplanten Erweiterungsfläche im Norden des Sportplatzes sind weder Überschreitungen dorfgebietsoder sogar wohngebietstypischer Immissionsrichtwerte zu erwarten.

Darüber hinaus handelt es sich um eine bislang ungenutzte Fläche im Eigentum der Gemeinde. Die vom Landkreis angeregte Lage der Erweiterungsfläche nördlich des Feuerwehrhauses oder östlich/westlich des ersten Sportplatzes würde einen Wegfall landwirtschaftlich genutzter Ackerflächen bedeuten. Die Gemeinde müsste die Flächen zudem zunächst erwerben. Hierfür stehen derzeit keine Mittel zur Verfügung.

In der Abwägung hat sich die Gemeinde entschlossen die ausgewählte Fläche im Norden des bestehenden Sportplatzes zu nutzen und nimmt dafür in Kauf, dass die Flächen lediglich über den bestehenden Sportplatz erreichbar sein werden. Dies wird unter Abwägung aller Belange als vertretbar angesehen.

Der Hinweis zu den Stellplätzen wird zur Kenntnis genommen. Der exakte Stellplatzbedarf ist im Zuge des erforderlichen Bauantragsverfahrens zu ermitteln und nicht Gegenstand dieser Flächennutzungsplanänderung.

eigene Stellungnahme/ Berücksichtigung in der Planung /Beschlussempfehlung

Bezüglich der Art der Nutzung könnte die explizite Nutzung als Tennisanlage ggf. allgemeiner als Sportanlage (o.Ä.) formuliert werden, um in der Zukunft mögliche Umnutzungen im sportlichen Rahmen ohne Änderung des Bebauungsplanes durchführen zu können.

Zur textlichen Festsetzung Ziff. 1 ist aufgrund der außerhalb der Baugrenzen liegenden Fläche von nur 3 qm anzumerken, dass es kaum Nebenanlagen geben wird, die dort errichtet werden können. Da hierzu keine näheren Anmerkungen gemacht werden, kann jedoch nicht eingeschätzt werden, welche Bauvorhaben durch diese Festsetzung ermöglicht werden sollen.

7. Stellungnahme untere Wasserbehörde

Bodenschutzrechtliche Stellungnahme

Gegen den B-Plan 7 "Erweiterung Neuer Sportplatz" / 63. Änderung Flächennutzungsplan bestehen aus bodenschutzrechtlicher Sicht grundsätzlich keine Bedenken.

Sollten bei Erdarbeiten vor Ort unnatürliche Sedimentverfärbungen, Bodengerüche oder Ablagerung von Abfällen vermutet oder festgestellt werden, so sind diese dem Landkreis Rotenburg (Wümme), Amt für Wasserwirtschaft und Straßenbau, unverzüglich schriftlich anzuzeigen und die Arbeiten bis auf weiteres einzustellen.

Auf die Bestimmungen des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) und der Abfallwirtschaftssatzung des Landkreises Rotenburg (Wümme) wird hingewiesen.

Die Vorsorgepflicht gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen ist gemäß § 7 des BBodSchG zu beachten.

Gemäß § 202 BauGB ist Mutterboden, der bei der Errichtung und Änderung baulicher Anlagen sowie wesentlichen anderen Veränderungen der Erdoberfläche ausgehoben wird, in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung oder Vergeudung zu schützen.

Wasserwirtschaftliche Stellungnahme

Niederschlagswasserbeseitigung:

Das anfallende Niederschlagswasser ist unschädlich gegenüber Dritten unter Beachtung der Bestimmungen des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) zu beseitigen.

Aus den Planunterlagen geht hervor, dass das anfallende Niederschlagswasser vollständig im Plangebiet, insb. im Seitenraum versickern soll.

Die Hinweise zur Nutzungsbezeichnung sowie zu den Baugrenzen betreffen den Bebauungsplan und sind nicht Gegenstand dieser Flächennutzungsplanänderung.

Zu 7. Stellungnahme untere Wasserbehörde

Bodenschutzrechtliche Stellungnahme

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Sie betreffen die Umsetzung der Planung und werden zu gegebenem Zeitpunkt berücksichtigt.

Wasserwirtschaftliche Stellungnahme

Niederschlagswasserbeseitigung:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Ein Bodengutachten ist einzuholen. Es wird dem Bebauungsplan als Anlage beigefügt.

eigene Stellungnahme/ Berücksichtigung in der Planung /Beschlussempfehlung

Die Tennisplätze sind so zu errichten, dass das Niederschlagswasser unschädlich gegenüber Dritten abfließen kann. Hierzu sind die Angaben zur Versickerung auf den Tennisplätzen zu konkretisieren.

Eine Versickerung des anfallenden Niederschlagswassers im Seitenraum ist nur möglich, wenn eine ausreichende Versickerungsfähigkeit des Untergrundes vorliegt. Durch entsprechende Bodenuntersuchungen ist die Durchlässigkeit des Untergrundes im B-Planverfahren nachzuweisen. Das Bodengutachten ist dann dem jeweiligen B-Plan beizufügen.

Hinweise:

Werden Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswasser vorgesehen, so ist bei der Planung das ATV-Arbeitsblatt A 138 zu beachten.

Niederschlagswasser von Verkehrsflächen und Parkplätzen darf nur durch den bewachsenen Boden versickert werden. Eine Versickerung in Rigolen, Rohrrigolen oder Schächten ist bei dieser Herkunftsart nicht möglich. Das auf Dachflächen anfallende Niederschlagswasser, sofern die Dachflächen nicht mit unbeschichtetem Kupfer, Zink und Blei eingedeckt sind, darf dagegen in Rigolen, Rohrrigolen oder Schächten versickert werden.

Ist in dem B-Planverfahren der Nachweis erbracht, dass die Ableitung des Niederschlagswassers aufgrund der vorliegenden Bodenverhältnisse nicht durch Versickerung erfolgen kann, so ist das Niederschlagswasser im B-Plangebiet entsprechend mit einem Regenrückhaltebecken zurückzuhalten (DWA-Arbeitsblatt A 117).

Die gezielte Einleitung von Oberflächenwasser in ein Gewässer oder in das Grundwasser ist nach § 8 WHG erlaubnispflichtig. Ein entsprechender prüffähiger Antrag ist bei der unteren Wasserbehörde einzureichen.

Schmutzwasserbeseitigung:

Die notwendigen Ver- und Entsorgungsstrukturen sind laut der Begründung am bestehenden Sportplatz vorhanden. Somit ist für das Bebauungsplangebiet grundsätzlich eine ordnungsgemäße Abwasserentsorgung vorgesehen.

Weitere interne Stellungnahmen liegen derzeit nicht vor.

Hinweise:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Der Nachweis zur Niederschlagsentwässerung ist im Bauantragsverfahren zu erbringen. Erst dann kann, je nach Ausführung und Wasserdurchlässigkeit der geplanten Anlage der konkrete Bedarf bemessen werden.

Schmutzwasserbeseitigung:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Beschlussvorschlag zu Nr. 2.3.1.:

Die Anregungen des Landkreises Rotenburg (Wümme) werden, wie in der Stellungnahme beschrieben, zur Kenntnis genommen. Auf die Änderung des Flächennutzungsplanes ergeben sich keine Auswirkungen. Der Umweltbericht wurde hinsichtlich der erweiterten Ausgleichsfläche ergänzt. An der Planung und insbesondere am Standort der geplanten Erweiterung wird nach erfolgter Abwägung festgehalten.

eigene Stellungnahme/ Berücksichtigung in der Planung /Beschlussempfehlung

2.3.2. Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen, Kampfmittelbeseitigungsdienst, vom 04.08.2023

Für die Planfläche liegen dem Kampfmittelbeseitigungsdienst Niedersachsen die folgenden Erkenntnisse vor (siehe beigefügte Kartenunterlage): Empfehlung: Luftbildauswertung

Fläche A

Luftbilder: Die derzeit vorliegenden Luftbilder wurden nicht vollständig ausgewertet.

Luftbildauswertung: Es wurde keine Luftbildauswertung durchgeführt.

Sondierung: Es wurde keine Sondierung durchgeführt.

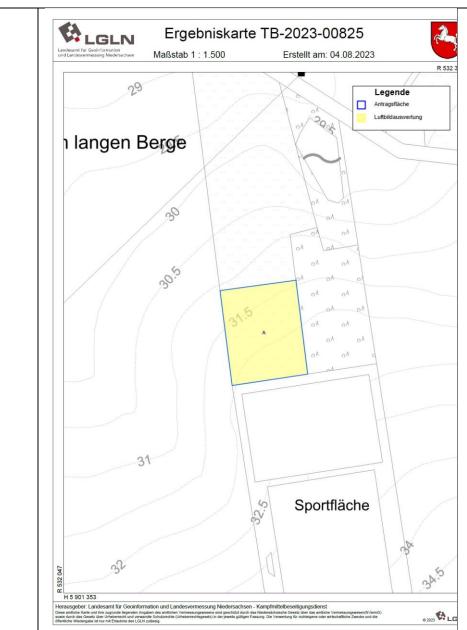
Räumung: Die Fläche wurde nicht geräumt.

Belastung: Es besteht der allgemeine Verdacht auf Kampfmittel. In der vorstehenden Empfehlung sind die Erkenntnisse aus der Zeit vor der Einführung des Kampfmittelinformationssystems Niedersachsen (KISNi), dem 11.06.2018, nicht eingeflossen, da sie nicht dem Qualitätsstand von KISNi entsprechen. Sie können natürlich trotzdem von den Kommunen in eigener Zuständigkeit berücksichtigt werden.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Eine Luftbildauswertung ist erforderlich, wenn ein erheblicher Bodeneingriff (tiefer als 80 cm) erfolgt. Dies ist im Zuge der weiteren Planungen zu berücksichtigen. Ggf. ist eine ergänzend eine Luftbildauswertung zu beauftragen.

Beschlussvorschlag zu Nr. 2.3.2.: Der Hinweis des LGLN wird zur Kenntnis genommen. Sollte eine Luftbildauswertung erforderlich werden, so wird diese beauftragt. Direkte Auswirkungen auf das Bauleitplanverfahren ergeben sich nicht.

eigene Stellungnahme/ Berücksichtigung in der Planung /Beschlussempfehlung



eigene Stellungnahme/ Berücksichtigung in der Planung /Beschlussempfehlung

2.3.3. Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie, vom 21.08.2023

In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange geben wir zum o.g. Vorhaben folgende Hinweise:

Boden

Die Grundlage zur fachlichen Beurteilung des Schutzgutes Boden liefert in Deutschland das Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) und fokussiert dabei auf die Bewertung der Bodenfunktionen. Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen der natürlichen Bodenfunktionen und der Archivfunktion vermieden werden (vgl. § 1 BBodSchG). Mit Grund und Boden ist gemäß §1a BauGB sparsam und schonend umzugehen und flächenbeanspruchende Maßnahmen sollten diesem Grundsatz entsprechen (LROP 3.1.1, 04).

Zur fachgerechten Berücksichtigung in der Planung sollte das Schutzgut Boden in dem zu erarbeitenden Umweltbericht entsprechend der Anlage 1 Baugesetzbuch (BauGB) ausführlich beschrieben und eine Bodenfunktionsbewertung entsprechend der im Bundes-Bodenschutzgesetz (vgl. § 2 BBodSchG) genannten Funktionen vorgenommen werden.

Zur Unterstützung bei der Bewertung der Bodenfunktionen und der Empfindlichkeiten von Böden stellt das LBEG über den NIBIS® Kartenserver bodenkundliche Netzdiagramme bereit, die in der Planung verwendet werden können. Eine Beschreibung der Diagramme und Hinweise zur Anwendung finden Sie in Geofakten 40.

Entsprechend den Daten des LBEG sind die Böden, wie im Umweltbericht beschrieben, empfindlich gegenüber Bodenverdichtung (siehe Auswertungskarte "Gefährdung der Bodenfunktionen durch Bodenverdichtung" auf dem NIBIS® Kartenserver). Verdichtungen sind durch geeignete Maßnahmen zu vermeiden – zum Schutz und zur Minderung der Beeinträchtigungen des Bodens.

In der Planungsphase lassen sich aus bodenschutzfachlicher Sicht mehrere Möglichkeiten der Vermeidung und Minimierung von Beeinträchtigungen des Schutzguts bedenken und – wenn möglich – in Ausschreibungen bzw. folgende Planungsstufen übernehmen. Im Rahmen der Bautätigkeiten sollten einige DIN-Normen aktiv Anwendung finden (v.a. DIN 19639 Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben, DIN 18915 Vegetationstechnik im Landschaftsbau -Bodenarbeiten, DIN 19731 Verwertung von Bodenmaterial). Der Geobericht 28 Bodenschutz beim Bauen des LBEG dient als Leitfaden zu diesem Thema. Weitere Hinweise zur Vermeidung und Minderung von Bodenbeeinträchtigungen sowie zur Wiederherstellung von

Die Hinweise wurden zur Kenntnis genommen. Der NIBIS Kartenserver fand in der Planung Verwendung. Im Umweltbericht ist eine ausführliche Beschreibung und Bodenfunktionsbewertung bereits enthalten. Die ergänzenden Hinweise sind im Zuge der Umsetzung des Vorhabens zu beachten. Auswirkungen auf die Bauleitplanung ergeben sich nicht.

Beschlussvorschlag zu Nr. 2.3.3.: Die Anregung des LBEG werden zur Kenntnis genommen und, wie in der Stellungnahme beschrieben, zu einem späteren Zeitpunkt im Zuge der Umsetzung der konkreten Maßnahme berücksichtigt.

eigene Stellungnahme/ Berücksichtigung in der Planung /Beschlussempfehlung

Bodenfunktionen sind zudem in Geofakt 31 Erhalt und Wiederherstellung von Bodenfunktionen in der Planungspraxis zu finden.

Eine eingriffs- und funktionsbezogene Kompensation verbleibender Bodenfunktionsbeeinträchtigungen sollte durch geeignete Maßnahmen zur Verbesserung der Bodenfunktionen durchgeführt werden (z.B. Entsiegelung, Renaturierung, Wiedervernässung). Dementsprechend empfehlen wir Bodenabtrag im Zuge dieser Maßnahmen zu vermeiden und Maßnahmen zu wählen, die den natürlichen Standortbedingungen entsprechen. Wir weisen in diesem Kontext auf die LBEG Veröffentlichung Erhalt und Wiederherstellung von Bodenfunktionen in der Planungspraxis hin.

Hinweise

Sofern im Zuge des o.g. Vorhabens Baumaßnahmen erfolgen, verweisen wir für Hinweise und Informationen zu den Baugrundverhältnissen am Standort auf den NIBIS ® Kartenserver. Die Hinweise zum Baugrund bzw. den Baugrundverhältnissen ersetzen keine geotechnische Erkundung und Untersuchung des Baugrundes bzw. einen geotechnischen Bericht. Geotechnische Baugrunderkundungen/- untersuchungen sowie die Erstellung des geotechnischen Berichts sollten gemäß der DIN EN 1997-1 und -2 in Verbindung mit der DIN 4020 in den jeweils gültigen Fassungen erfolgen.

In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange haben wir keine weiteren Hinweise oder Anregungen. Die vorliegende Stellungnahme hat das Ziel, mögliche Konflikte gegenüber den raumplanerischen Belangen etc. ableiten und vorausschauend berücksichtigen zu können. Die Stellungnahme wurde auf Basis des aktuellen Kenntnisstandes erstellt. Die verfügbare Datengrundlage ist weder als parzellenscharf zu interpretieren noch erhebt sie Anspruch auf Vollständigkeit. Die Stellungnahme ersetzt nicht etwaige nach weiteren Rechtsvorschriften und

Normen erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen oder objektbezogene Untersuchungen.

2.3.4. Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (NLStBV), vom 25.08.2023

Außerhalb der förmlich festgesetzten Ortsdurchfahrtsgrenzen im Zuge von Landes- u. Bundesstraßen sind zur verkehrlichen Erschließung aus Gründen der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs die "Richtlinien für die Anlage von Landstraßen" RAL (Ausgabe 2012) zugrunde zu legen. Hiernach sind im Regelfall entsprechende Abbiegestreifen zu planen. Auf Grund der bestehenden und unauffälligen verkehrlichen Erschließung der Sportplatzanlage über die Gemeindestraße "Im Haselbusch" mit Anbindung an unsere Landesstraße 130 in Abschnitt 70 bei Station 0.522 sowie der angeblich sehr

Die umfänglichen Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Wie unter der Stellungnahme 1.2 ausführlich erläutert ist durch die Errichtung der geplanten Tennisplätze keine nennenswerte Erhöhung des Verkehrsaufkommens zu erwarten.

rechtlich beeinträchtigt werden.

Nr. Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange eigene Stellungnahme/ Berücksichtigung in der Planung /Beschlussempfehlung geringen Erhöhung des Verkehrs durch die geplante Erweiterung "Tennisanlage", wird im Rahmen einer Einzelfallentscheidung vorerst auf die Forderung einer verkehrstechnischen Untersuchung sowie auf die Anlage entsprechender Abbiegestreifen im Zuge der L 130 verzichtet. Sollten sich im Nachgang verkehrliche Probleme ergeben, werden die v. g. Nachweise und Maßnahmen sowie eine einvernehmliche Abstimmung erforderlich. Im Rahmen meiner Zuständigkeit sowie nach Rücksprache mit der SM Rotenburg bestehen gegen die o.g. Planvorhaben keine Bedenken, wenn die folgenden Punkte beachtet werden: Zu 1: Ein nennenswert erhöhtes Verkehrsraufkommen ist nicht erwartbar. 1. Sollte auf Grund eines höheren Verkehrsaufkommens (insbesondere guerender Ziel- und Quellverkehr) das dem Planvorhaben zuzurechnen ist, eine Anpassung bzw. Erweiterung des Knotenpunktbereiches L 130 / Gemeindestraße "Im Haselbusch" in Abschnitt 70 bei Station 0.522 wie z. B. Anlegung eines LA- bzw. RA - Streifens oder Hilfe, Ausbau der Einmündung, Aufstellung einer Lichtsignalanlage o. ä. erforderlich werden, so gehen sämtliche Kosten für Planung, Bauausführung, ggf. Grunderwerb, Unterhaltung. Betrieb etc. in voller Höhe zu Lasten der Gemeinde. Zu 2. Der Einmündungsbereich zur L 130 befindest sich außerhalb des Plangebietes, so dass hierzu keine Festsetzungen getroffen werden können. Dies ist auch nicht er-2. In dem v. g. Einmündungsbereich zur L 130 sind Sichtdreiecke gem. RAL (Ausgabe 2012) mit den Schenkellängen 3 m/110 m forderlich, da bereits in § 31 Abs. 2 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) geregelt ist, dass "... Anpflanzungen, Zäune, Stapel, Haufen und andere mit dem vorzusehen. Die Sichtdreiecke sind von jeglichen sichtbehindern-Grundstück nicht fest verbundene Einrichtungen nicht angelegt werden dürfen, wenn den Gegenständen höher 0,80 m, einzelne Bäume ausgenommen, sie die Verkehrssicherheit beeinträchtigen." freizuhalten. Weitere Anbindungen zur verkehrlichen Erschließung des Plange-Zu 3: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. bietes werden auf Grund der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs im Zuge der Landesstraße nicht zugelassen. Zu 4. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Evtl. Schutzmaßnahmen gegen die vom Landesstraßenverkehr Beschlussvorschlag zu Nr. 2.3.4.: Die Hinweise des NLStBV werden zur Kenntnis ausgehenden Emissionen dürfen nicht zu Lasten der Straßenbaugenommen. An der geplanten Erschließung wird festgehalten. verwaltung erfolgen. Die eingereichten Unterlagen habe ich digital zu meinen Akten genommen. 2.3.5. **EWE NETZ GmbH. vom 18.07.2023** Im Plangebiet bzw. in unmittelbarer Nähe zum Plangebiet befinden sich Ver-Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Sie sind ggf. im Zuge der Bauausführung zu sorgungsleitungen und/oder Anlagen der EWE NETZ GmbH. Diese Leitunberücksichtigen. Für den Flächennutzungsplan ergeben sich keine Änderungen. gen und Anlagen sind in ihren Trassen (Lage) und Standorten (Bestand) grundsätzlich zu erhalten und dürfen weder beschädigt, überbaut, über-Beschlussempfehlung zu Nr. 2.3.5.: Die Hinweise der EWE NETZ GmbH werden zur pflanzt oder anderweitig gefährdet werden. Bitte stellen Sie sicher, dass Kenntnisgenommen. diese Leitungen und Anlagen durch Ihr Vorhaben weder technisch noch

eigene Stellungnahme/ Berücksichtigung in der Planung /Beschlussempfehlung

Sollte sich durch Ihr Vorhaben die Notwendigkeit einer Anpassung unserer Anlagen, wie z.B. Änderungen, Beseitigung, Neuherstellung der Anlagen an anderem Ort (Versetzung) oder anderer Betriebsarbeiten ergeben, sollen dafür die gesetzlichen Vorgaben und die anerkannten Regeln der Technik gelten. Gleiches gilt auch für die gegebenenfalls notwendige Erschließung des Plangebietes mit Versorgungsleitungen und Anlagen durch EWE NETZ. Bitte planen Sie in diesem Fall Versorgungsstreifen bzw. -korridore für Telekommunikationslinien, Elektrizitäts- und Gasversorgungsleitungen gemäß DIN 1998 (von min. 2,2 m) mit ein. Weiterhin kann für die Stromversorgung von Baugebieten o. Ä. zusätzlich die Installation einer Trafostation erforderlich sein. Für die Auswahl eines geeigneten Stationsplatzes (ca. 6m x 4m) möchten wir Sie bitten, uns in weitere Planungen frühzeitig mit einzubinden.

Bitte informieren Sie uns zudem, wenn ein wärmetechnisches Versorgungskonzept umgesetzt wird oder im Schwerpunkt auf den Einsatz von fossilen Brennstoffen (z.B. durch Einsatz von Wärmepumpen o. ä.) verzichtet werden soll. Die Kosten der Anpassungen bzw. der Betriebsarbeiten sind von dem Vorhabenträger vollständig zu tragen und der EWE NETZ GmbH zu erstatten, es sei denn der Vorhabenträger und die EWE NETZ GmbH haben eine anderslautende Kostentragung vertraglich geregelt.

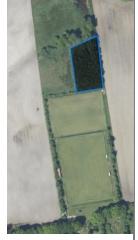
Die EWE NETZ GmbH hat keine weiteren Bedenken oder Anregungen vorzubringen.

2.3.6. Niedersächsische Landesforsten, Forstamt Rotenburg, vom 15.08.2023

Im Osten des Plangebietes grenzt Wald im Sinne des §2 NWaldLG an.

Laut dem RROP 2020 des Landkreises ROW soll zwischen Waldrändern und Bebauungen sowie anderen störenden Nutzungen ein Abstand von 50 m eingehalten werden. Aus den Planungsunterlagen geht hervor, dass keinerlei Abstand zwischen dem Plangebiet für den Sportplatz und dem Waldgebiet eingeplant ist.

Das RROP zielt mit dem geforderten Abstand auf den Schutz der besonders empfindlichen und ökologisch hochwertigen Waldränder. Regelmäßiger Spielbetrieb würde diesen Bereich erheblich beeinträchtigen. Ungeachtet dessen, dass es keine gesetzlichen Vorgaben zum Waldabstand gibt, ist die Soll-Vorgabe aus dem RROP als Ziel zu verstehen.



Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen.

Bei dem Naturnahen Feldgehölz (HN) östlich der geplanten Tennisanlage handelt es sich um eine Ausgleichsmaßnahme für des Bestandssportplatz (B-Plan Nr. 4 - "Neuer Sportplatz"). Auf einer rd. 3.300 m² großen Ackerfläche sollte/wurde ein Feldgehölz mit Arten von standortheimischen Pflanzen entwickelt werden. Lediglich 10 % der anzupflanzenden Gehölze mussten Bäume sein.

Gemäß Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen nach Olaf von Drachenfels sind Feldgehölze waldähnliche Gehölzbestände geringer Größe (in der Regel unter ca. 0,5 ha) im Offenland, weitgehend aus standortheimischen Baumarten, meist innerhalb von Ackeroder Grünlandgebieten.

Insbesondere, da die Ausgleichsmaßnahme ausdrücklich der Entwicklung eines Feldgehölzes diente, ist davon auszugehen, dass an dieser Stelle auch ein solches vorliegt, und dass es sich nicht um Wald handelt. Auch die Flächengröße lässt darauf schließen.

Darüber hinaus gibt es in Niedersachsen, anders als in anderen Bundesländern, keine gesetzliche Regelung für den Waldabstand.

eigene Stellungnahme/ Berücksichtigung in der Planung /Beschlussempfehlung

Neben der Beeinträchtigung des Ökosystems Wald wird die Bewirtschaftung erschwert und eine erhöhte Verkehrssicherungspflicht erforderlich. Um diese Konflikte zu vermeiden, ist die Einhaltung der Soll Vorgaben ebenfalls zwingend erforderlich.

Die Planungsunterlagen sind entsprechend zu überarbeiten. Vorsorglich weise ich darauf hin, dass die bestehenden Sportplätze mit direkter Waldnähe auf anderer gesetzlicher Grundlage (Waldgesetz vor 2002) etabliert wurden und damit Bestandsschutz haben. Diese können jedoch nicht als Vorbild für heute geltende Vorgaben dienen.

Aus waldrechtlicher Sicht bestehen damit Bedenken gegen das Vorhaben im Bereich des Waldbestandes.

Diese Stellungnahme ist mit dem LWK Forstamt Nordheide - Heidmark gemäß §5 (3) NWaldLG abgestimmt.

Gem. Kap 3.2.1 Nr. 06 des RROP des Landkreises Rotenburg (Wümme) <u>soll</u> zwischen Waldrändern und Bebauungen sowie anderen störenden Nutzungen ein Abstand von 50 m eingehalten werden. Eine Soll-Vorgabe ist kein Ziel der Raumordnung und somit nicht zwingend einzuhalten. Es handelt sich um einen sog. Grundsatz der Raumordnung, der zu berücksichtigen, jedoch im begründeten Einzelfall durch Abwägung auch überwindbar ist.

Vorliegend handelt es sich um einen durch die Vereinsnutzung bereits vorbeeinträchtigten Bestand, der im Zusammenhang mit dem Sportplatz und seiner Nutzung geplant wurde. Die geringfügige Erweiterung wird nicht als nennenswerte Eingriff gegenüber dem Bestand gewertet.

Die Bewirtschaftung der Fläche wird nicht erschwert. Sie ist weiterhin ungehindert zugänglich. Zudem ist die Fläche wie der Sportplatz im Eigentum der Gemeinde.

Die Gemeinde hat also direkten Zugriff und kann für die nötige Unterhaltung und Verkehrssicherung Sorge tragen.



Das nebenstehende Bild verdeutlicht, dass es sich um noch niedrigen Jungbestand handelt, der zudem so gepflanzt wurde, dass die Wuchshöhe zum Rand und somit zum Sportplatz abnimmt. Der Tennisplatz wird zum Schutz des angrenzenden Feldgehölzes und des ungestörten Spielbetriebes eingezäunt. Aufgrund der Nähe zum Sportplatzbetrieb mit Vereinsportnutzung ist nicht davon auszugehen, dass besonders störempfindlicher Arten ansässig sind.

Sportvereine und entsprechende Sporteinrichtungen sind wichtiger Bestandteil der ländlichen Infrastruktur und Daseinsvorsorge.

Der Erhalt und der Ausbau des dörflichen Vereinslebens wird daher von der Gemeinde Hamersen ausdrücklich begrüßt und unterstützt. Durch die Mitnutzung bestehender Infrastrukturen wird die zusätzliche Flächeninanspruchnahme minimiert und dem Grundsatz des sparsamen Umgangsmit Grund und Boden entsprochen. Die Sportflächen werden aus Gründen des Immissionsschutzes bauplanungsrechtlich am Ortsrand weiterentwickelt.

In der Abwägung schließt sich die Samtgemeinde Sittensen den Wünschen der Gemeinde Hamersen an und den Schutzbelangen der Anwohner und den Belangen der dörflichen

Nr.	Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange	eigene Stellungnahme/ Berücksichtigung in der Planung /Beschlussempfehlung
		Daseinsvorsorge den Vorrang vor den Belangen des Gehölzschutzes. Dies wird in der Begründung klargestellt.
		Beschlussempfehlung zu Nr. 2.3.7.:
		Den Bedenken des Forstamtes Rotenburg wird nicht gefolgt. An der Planung wird festgehalten.